

## 1. Definitionen

„Wir“, „uns“, „LWM“, „unser(e)“ meint die LWM Austria GmbH, Mühlenring 20, 2020 Hollabrunn, Austria (FN 72186 g);

„Sie“ und „Ihr(e)“ und „Lieferant“ meint sämtliche natürliche Personen oder Unternehmen (samt ihren Arbeitnehmern, Tochterunternehmen und Subunternehmen), welche uns Waren liefern und/oder für uns Dienstleistungen erbringen;

„Partei“ meint „uns“ oder „Sie“;

„Waren“ meint die im jeweiligen Vertrag beschriebenen Produkte, Materialien und/oder Artikel (samt Verpackung);

„Dienstleistungen“ meint die im jeweiligen Vertrag beschriebenen Arbeiten;

„Vertrag“ meint die Vereinbarung zwischen Ihnen und uns im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen an uns gemäß unserer jeweiligen Bestellung, die von Ihnen angenommen wurde, sowie allenfalls vereinbarte Änderungen und die dazugehörigen Vertragsunterlagen;

„AEB“ meint diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen.

## 2. Der Vertrag

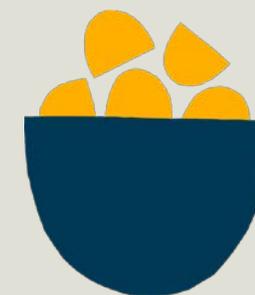
Wir kaufen bzw. beziehen Waren und Dienstleistungen auf Grundlage des jeweiligen Vertrages und dieser AEB. Wir schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung von Ihnen allfällig verwendeter oder im Rahmen der Kommunikation oder in Ihren Unterlagen erwähnter allgemeiner Verkaufsbedingungen aus. Die Lieferung von Waren oder der Beginn der Erbringung der Dienstleistungen aufgrund unserer Bestellung gilt dabei als Annahme der AEB. Der jeweilige Vertrag im Zusammenhang mit von Ihnen erbrachten Dienstleistungen ist als Dienstleistungsvertrag auszulegen. Sie haften für die Anleitung, Überwachung, ordnungsgemäße Anweisung und die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer, die auf unserem Betriebsgelände eingesetzt werden. Falls wir Ausrüstung zur Verfügung stellen, sind Sie auch für die Kontrolle dieser Ausrüstung verantwortlich.

## 3. Preis und Preisanpassung

Sie haben die Waren und Dienstleistungen zum im jeweiligen Vertrag bestimmten Fixpreis zu liefern. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Preise in Euro und beinhalten (sofern relevant) die Kosten für Lager, Verpackung, Versicherung, Installation und Inbetriebnahme und ohne Zoll („geliefert verzollt“, Delivery Duty Paid (DDP, Incoterms 2020)).

## 4. Lieferung, Leistung, Eigentum und Risiko

Sie haben die Waren ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern und in gutem Zustand zu versenden, damit diese zum im Vertrag festgelegten Zeitpunkt und Ort ankommen. Die Lieferung hat gemäß den Lieferbedingungen „geliefert verzollt“, Delivery Duty Paid (DDP, Incoterms 2020) am vereinbarten Lieferort zu erfolgen. Das unbeschränkte und unbelastete Eigentum an den gelieferten Waren geht unbeschadet unseres Rechts, Waren zurückzuweisen, im Zeitpunkt des Ausladens an uns über. Bis zum Zeitpunkt, in dem wir die Waren annehmen, tragen Sie sämtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung der Waren (gleichgültig, ob während des Transports oder nicht) und Sie haben für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sie haben Herstelleraufzeichnungen für zumindest zwei (2) Jahre nach dem Liefertag aufzubewahren und uns nach vorheriger angemessener Ankündigung Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu gewähren. Sämtliche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag von uns bezahlten Materialien, gelieferten Gegenstände oder Ausrüstung bleiben in unserem Eigentum (und es findet keine Eigentumsübertragung an Sie statt) und Sie haben diese im guten Zustand zu erhalten und dürfen von Ihnen ausschließlich für unsere Zwecke verwendet werden. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages sind diese an uns zurückzugeben oder entsprechend unseren sonstigen Anweisungen zu behandeln.



## 5. Annahme und Zurückweisung

Weder der tatsächliche Empfang und/oder der Entgegennahme von Waren und/oder Dienstleistungen noch die Zahlung der entsprechenden Rechnung gilt als Annahme von Waren und/oder Dienstleistungen. Wir haben das Recht, sämtliche Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Lieferung oder Erbringung teilweise oder zur Gänze zurückzuweisen, wenn diese nicht den im jeweiligen Vertrag bestimmten Eigenschaften bzw. Eigenschaften, deren Erfüllung vernünftigerweise erwartet werden kann, entsprechen. Bei versteckten Mängeln beginnt die angemessene Frist sobald wir von einem solchen Mangel Kenntnis erlangt haben. Sie sind nach unserer Wahl zur Abholung der zurückgewiesenen Waren innerhalb einer angemessenen und von uns festgelegten Frist verpflichtet oder wir senden diese an Sie auf Ihre Kosten und Risiko zurück. Zusätzliche Arbeiten, die nicht ausdrücklich von uns schriftlich genehmigt werden, werden nicht angenommen.

## 6. Qualität, Kennzeichnung, Untersuchung

Sie haben sicherzustellen, dass sämtliche Waren und Dienstleistungen in jeder Hinsicht mit den im jeweiligen Vertrag festgehaltenen Bestimmungen und Vorgaben entsprechen. Waren müssen von handelsüblicher Qualität und für den jeweiligen Zweck geeignet sein. Dienstleistungen müssen zumindest sorgfältig und von entsprechend qualifiziertem Personal sach- und fachgerecht und gemäß höchstem fachlichem Standard erbracht werden. Sie haben sämtliche anwendbaren (inter-)nationalen Rechtsvorschriften und Bestimmungen, insbesondere Gesundheits-, Sicherheits-, Hygiene-, Umwelt- und Lebensmittelvorschriften einzuhalten sowie unsere diesbezüglichen Anweisungen und Richtlinien zu befolgen. Sie haben sicherzustellen, dass sämtliche Waren und deren Verpackung unseren Anweisungen in Zusammenhang mit Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit entsprechen. Sie müssen auch sicherstellen, dass sämtliche Etiketten und Anweisungen klar sichtbar und lesbar sind sowie den jeweils anwendbaren Bestimmungen und Richtlinien sowie den allenfalls dazu von uns festgelegten zusätzlichen Anforderungen entsprechen. Sie müssen uns unverzüglich über mögliche, behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen oder die Nichteinhaltung sonstiger Vorschriften informieren.

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche Waren vor Versendung zu untersuchen. Zu diesem Zweck haben Sie uns zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu Ihrem Betriebsgelände zu gestatten und im Interesse der Sicherheit und zur Erleichterung der Arbeit unserer Mitarbeiter ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen sowie diese im angemessenen Ausmaß unterstützen. Im Zeitpunkt der Untersuchung haben Sie Kopien sämtlicher notwendigen Zeichnungen, Spezifikationen und sonstiger technischer Daten zur Verfügung zu stellen. Ungeachtet dessen, behalten wir uns vor, nach Lieferung sämtliche Waren abschließend zu prüfen und zu genehmigen.

Wir behalten uns jedenfalls vor, Ihr Unternehmen zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

## 7. Eigentum an den Arbeitsergebnissen sowie Patentverletzungen

Sofern der jeweilige Vertrag Muster oder die Entwicklung eines sonstigen Werkes betrifft, so handelt es sich dabei um ein sogenanntes Auftragswerk (work for hire) und wir sind Inhaber sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere der Rechte am geistigen Eigentum an den Erfindungen und Muster sowie Inhaber aller Verwertungsrechte und der Rechte am oder im Zusammenhang mit dem Know-how. In diesem Zusammenhang haben wir das Recht, im alleinigen Ermessen zu entscheiden, ob und welche Schutzmaßnahmen wir durch Patente, Registrierung von Mustern, Marken oder in sonstiger Weise ergreifen. Sie leisten Gewähr, dass die Waren sowie der ordnungsgemäße Gebrauch durch uns keine Patente, eingetragene Muster, Marken, Verwertungsrechte (Urheberrecht) oder sonstige Schutzrechte verletzen und haben uns in diesem Zusammenhang für sämtliche Handlungen, Ansprüche, Forderungen, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einer derartigen, wenn auch nur behaupteten, Verletzung schad- und klaglos zu halten.



## 8. Zugang, Schutzmaßnahmen, Sicherheit und Warenrückruf

Im Rahmen der Arbeiten auf unserem Betriebsgelände haben Sie Maßnahmen zum Schutz der Lebensmittelsicherheit, der Umwelt, der Gesundheit und Sicherheit umzusetzen und anzuwenden, welche unseren jeweils aktuellen Anweisungen, Hausregeln und unserem QESH-Handbuch (quality, environment, safety and health manual) zu entsprechen haben. Insbesondere sind Sie daher verpflichtet, uns auf Nachfrage unverzüglich nachzuweisen, dass für Sie auf unserem Betriebsgelände (künftig) tätige Personen:

- über ein gültiges SCC Diplom für grundlegende Sicherheitskenntnisse oder gleichwertiges; oder SCC Diplom für Sicherheitskenntnisse von Betriebsleitern oder gleichwertiges; oder eine entsprechende Ausbildung verfügen, es sei denn, die jeweiligen Arbeitskräfte verrichten nur Bürotätigkeiten oder (liefern) ausschließlich im Bürogelände. Sie haben nachzuweisen, dass andere Diplome den Erstgenannten entsprechen.
- über eine gültige Bescheinigung verfügen, die zeigt, dass unsere Zutrittsbestimmungen vor Beginn der Arbeiten erfüllt wurden.

Bei Verletzung der oben genannten Pflichten können wir den jeweiligen Personen den Zutritt verweigern oder von Ihnen verlangen, dafür zu sorgen, dass diese in Entsprechung unserer Sanktionsrichtlinien unverzüglich von unserem Betriebsgelände entfernt werden.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Verhinderung von Schäden, Verletzungen oder Verlusten von (i) Ihnen auf unserem Betriebsgelände im Zusammenhang mit den Arbeiten beschäftigten Personen sowie anderer Personen, die sich auf unserem Betriebsgelände befinden und möglicherweise durch Arbeiten betroffen sein können, (ii) Lieferungen, Materialien, Ausrüstung, die auf unserem Betriebsgelände gelagert werden oder unter Ihrer Kontrolle und Aufsicht verwahrt werden und (iii) anderen auf unseren Betriebsgelände oder benachbarten Grundstücken befindlichen Eigentum sind Sie zu ausreichenden Vorsorgemaßnahmen verpflichtet. Bei Notfallsituationen, welche die Sicherheit oder den Schutz von Personen oder der Arbeit oder dem Eigentum auf unserem Betriebsgelände betreffen haben Sie auch ohne entsprechende Anweisung oder Genehmigung durch uns angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, Verletzungen oder Verluste zu verhindern.

LWM und der Lieferant verarbeiten personenbezogene Daten gemäß sämtlichen anwendbaren Rechts- und sonstigen Vorschriften, sofern dies zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages notwendig ist. LWM und der Lieferant werden einander die Kontaktinformationen ihres jeweiligen Datenschutzbeauftragten mitteilen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Waren und Dienstleistungen im Rahmen der Produktion von Lebensmitteln zum menschlichen Gebrauch verwendet werden und dass es daher wichtig ist, Ihre Kontaktperson bei LWM unverzüglich über jeglichen von Ihnen entdeckten Mangel von Waren oder Dienstleistungen (auch nachdem diese bei uns abgeliefert wurden) zu informieren und uns diesbezügliche Informationen zu übermitteln und uns im unserer Ansicht nach angemessenem Umfang zu unterstützen. Unsere Produkte werden unter einer der führenden Premiummarken für Lebensmittelerzeugnisse vertrieben. Sollten wir in unserem alleinigen Ermessen zu der Auffassung gelangen, dass die Lebensmittelsicherheit und/oder unser Ruf gefährdet sein könnte, können wir verlangen die Produktion und Lieferung unserer Produkte einzustellen, sämtliche Bestände zu zerstören, und/oder eine Warenrückruf veranlassen. Sofern Sie durch Ihr fahrlässiges Handeln zu diesem Mangel beigetragen haben, sind Sie zum Ersatz der uns dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. In diesem Zusammenhang sind ausschließlich wir befugt, die zuständigen Behörden zu informieren und sämtliche Informationen über einen derartigen Vorfall sind von Ihnen (gemäß Punkt 11. dieser AEB) vertraulich zu behandeln.



## 9. Ihre Gewährleistungspflichten

Unbeschadet sonstiger Rechte oder längerer Fristen gemäß anwendbaren Recht vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass Sie sämtliche Mängel der Waren oder Dienstleistungen, die wir innerhalb der ersten 24 Monate ab dem Tag der Annahme entdecken, auf Ihre Kosten unverzüglich beheben oder austauschen. Derartige Mängel können auf einem Produktionsfehler, auf falschen Anweisungen Ihrerseits, ungeeigneten oder fehlerhaften Materialien, mangelhafter Ausführung, oder sonstigen Verletzungen Ihrer Pflichten unter dem jeweiligen Vertrag oder anwendbarem Recht beruhen. Die oben angeführten Gewährleistungen finden auch auf Behebungen von Mängeln und ausgetauschte Waren/Ersatzdienstleistungen entsprechend Anwendung, wobei die Gewährleistungsfrist wiederum 24 Monate ab unserer Erkennung des Mangels zu laufen beginnt. Sie haben auch sicherzustellen, dass Ersatzteile zur Behebung der Mängel (falls notwendig) für einen Zeitraum verfügbar sind, der im Hinblick auf die von uns getätigten Investitionen und die normale Nutzungsdauer der gelieferten Waren angemessen ist.

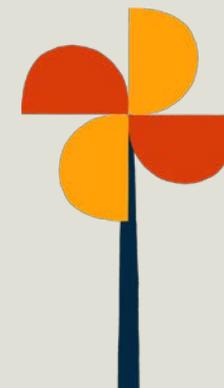
## 10. Zahlungsbestimmungen

Ihre Rechnung ist als einfache Kopie, getrennt von Waren oder Dienstleistungen, per E-Mail an die in der jeweiligen Bestellung angegebenen E-Mail Adresse zu übermitteln und hat unseren Anweisungen zur Rechnungsstellung zu entsprechen (sie hat aber zumindest die jeweilige Bestellnummer zu enthalten). Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen ab Empfang der jeweiligen korrekten Rechnung, es sei denn, diese entspricht nicht unseren Anweisungen zur Rechnungsstellung, Ladelisten oder (Beförderungs-) Dokumenten. Sollten wir gegen Sie Ansprüche aufgrund eines Vertrages oder im Zusammenhang mit einem sonstigen Geschäft haben, können wir diesen strittigen Betrag abziehen bzw. mit unserer Forderung gegen Ihre Zahlungsforderung aufrechnen und nur den jeweils unbestrittenen Betrag zahlen.

## 11. Vertraulichkeit

Sie haben alle von uns zur Verfügung gestellten nicht-öffentlichen Informationen, sämtliche Spezifikationen oder sonstige von Ihnen in diesem Zusammenhang vorbereitete Unterlagen, die Tatsache, dass wir Sie mit der Lieferung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen

beauftragt haben, und alle sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“). Ohne unsere vorherige Zustimmung ist es Ihnen untersagt, (a) Dritten vertrauliche Informationen zu offenbaren; (b) vertrauliche Informationen zu anderen Zwecken zu verwenden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten unter einem Vertrag vernünftigerweise notwendigen ist; (c) den Gegenstand eines Vertrages Dritten mitzuteilen, ihn Dritten zu offenbaren oder zu besprechen; oder (d) unseren Namen, unsere Dienstleistungsmarke oder Marken auf irgendwelchen Marketingmaterialien anzubringen; oder (e) zu offenbaren, dass wir Ihr Kunde sind. Die vorhin genannten Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Zusammenhang mit Vertraulichkeit, Nicht-Offenlegung und/oder Werbung im Zusammenhang mit den jeweiligen Waren und Dienstleistungen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertrages.



## 12. Kündigungsbestimmungen

Der jeweilige Vertrag endet mit Auslaufen der Vertragslaufzeit oder durch schriftliche Kündigung unsererseits unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist („ordentliche Kündigung“). Unbeschadet sonstiger Bestimmungen im jeweiligen Vertrag oder in diesen AEB sind wir berechtigt, den jeweiligen Vertrag durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Sie zahlungsunfähig oder insolvent werden, eine Vereinbarung zugunsten von Gläubigern treffen, Ihnen ein Zahlungsaufschub gewährt wird, für Sie ein Masseverwalter oder Sanierungsverwalter bestellt wird, oder Abwicklungsverfahren eingeleitet werden (es sei denn dies erfolgt zum Zweck des Zusammenschlusses oder im Rahmen einer Restrukturierung) oder wenn Sie eine Bestimmung des jeweiligen Vertrages verletzen und diese Verletzung (falls heilbar) nicht binnen einer angemessenen Frist ab unserer Aufforderung, die Verletzung einzustellen, beheben. Die Einhaltung der im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeiten und Termine sind für LWM jedenfalls wesentliche Vertragspflichten des Lieferanten. Sollten Waren oder Dienstleistungen nicht zu dem im jeweiligen Vertrag festgelegten Zeitpunkt geliefert oder erbracht oder Waren bzw. an den falschen Ort geliefert worden sein, oder im Fall unserer berechtigten Zurückweisung von Waren oder Dienstleistungen, können wir in unserem alleinigen Ermessen entweder den jeweiligen Vertrag zur Gänze oder auch nur teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass dabei eine eigene Kündigungserklärung notwendig ist oder Ihnen eine angemessene Möglichkeit einräumen, die Waren oder Dienstleistungen zu verbessern (nachzubessern) oder diese mit neuen Waren oder Dienstleistungen, welche die vertraglichen Anforderungen erfüllen, zu ersetzen. Wir sind berechtigt, Waren oder Dienstleistungen auf Ihre Kosten selbst zu ersetzen oder auszubessern (nachzubessern), sollten Sie nicht in der Lage sein, diese rechtzeitig auszutauschen oder auszubessern (nachzubessern).

## 13. Höhere Gewalt

Jede Partei hat die andere Partei im Fall von Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung ihrer Pflichten unter dem jeweiligen Vertrag durch von ihr nicht zu vertreten Umstände unverzüglich über die konkreten Umstände schriftlich zu informieren. Die Pflichten zur Erfüllung des Vertrages sind während der Dauer dieser Umstände ausgesetzt. Sollte die Erfüllung nicht innerhalb angemessener Zeit möglich sein, ist die oben genannte „andere Partei“ zur Kündigung berechtigt. In diesem Fall

zahlen wir für Waren und/oder Dienstleistungen, die bis zum Tag einer derartigen Kündigung ordnungsgemäß geliefert/erbracht wurden und/oder von uns bis zu diesem Zeitpunkt akzeptiert worden sind.

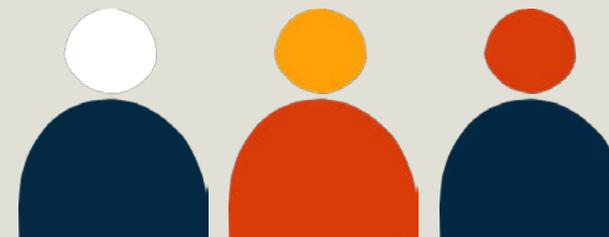
## 14. Haftung, Schadenersatz und Versicherung

Sie haften für sämtliche Ihnen zurechenbare Schäden, die wir aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrages erlitten haben.

Sie haben uns sämtliche Schäden, Kosten und Ausgaben, die wir im Zusammenhang mit unserer Kündigung eines Vertrages (außer im Fall einer ordentlichen Kündigung oder der Kündigung aufgrund höherer Gewalt (wie in Punkt 13. der AEB definiert)) zu ersetzen. Weiters sind Sie verpflichtet, uns Schäden, Handlungen, Ansprüche, Strafzahlungen, Zinszahlungen, Selbstbehalte von Versicherungen, Zahlungsaufforderungen, Kosten, sämtliche Ausgaben und (allfällige) Haftungen welcher Art auch immer im Zusammenhang mit dem Folgenden zu ersetzen:

- Körperverletzung (oder Tod) von Personen
- Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum; oder
- jede andere Verletzung von Vertragspflichten.

Sie haben uns in diesem Zusammenhang sämtliche Informationen zu übermitteln, die unserer Ansicht nach notwendig sind. Diese Ersatzpflicht gilt jedoch nicht, wenn ein Schadensereignis auf unsere Fahrlässigkeit oder unserer Gehilfen in unserem Verantwortungsbereich zurückzuführen ist.



Sie haben für ausreichende Versicherungsdeckung durch ein namhaftes Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit sämtlichen Risiken aus oder im Zusammenhang mit Ihren Pflichten, Haftungen und Schadenersatzpflichten gemäß diesen AEB zu sorgen, insbesondere haben Sie eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von zumindest EUR 10 Millionen und/oder eine andere von uns angemessenerweise verlangte Versicherung abzuschließen. Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Versicherungen gelten für die gesamte Dauer des jeweiligen Vertrages. Sie haben auf unsere Anfrage die Versicherungen und die Zahlung der entsprechenden Versicherungsprämien in einer uns zufriedenstellender Weise nachzuweisen.

## 15. Gehälter & Steuern

Sie garantieren hiermit, dass Sie den von Ihnen beschäftigten Personen stets das vereinbarte Gehalt sowie sämtliche Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen und halten uns für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung Ihrer jeweiligen Pflichten schad- und klaglos.

## 16. Ethische Grundsätze

Wir verlangen von unseren Angestellten, unseren Lieferanten und anderen von uns beschäftigten Personen, dass sie den höchsten Standard im Hinblick auf Integrität und ethisches Verhalten einhalten und auch dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen auf der gesamten Lieferkette eingehalten werden, dass Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandelt werden, dass die Herstellungsprozesse nachhaltig sind und dass wir dadurch als verantwortungsbewusste Unternehmen in Erscheinung treten. Weiters verlangen wir von Ihnen, unseren Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Diesen finden Sie unter <https://www.lambweston.eu/nl> (auf Anfrage senden wir Ihnen auch eine Kopie zu).

## 17. Einsatz Dritter im Rahmen der Vertragserfüllung

Die gänzliche oder teilweise Übertragung des Vertragsverhältnisses bzw. gänzliche oder teilweise Einsatz von Subunternehmern zur Vertragserfüllung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt jedoch nicht, sollten Sie Materialien für den täglichen Betrieb von Dritten beziehen, wobei wir allerdings davon ausgehen, dass diese stets von der Güteklasse A sind. In jedem

Fall haften Sie für sämtliche Waren und/oder Dienstleistungen, die von einem Subunternehmer (und dessen Gehilfen) geliefert und/oder erbracht werden.

## 18. Allgemeines

Sollten Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AEB für ungültig, unrechtmäßig oder nichtig erklärt werden, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sämtliche Zusätze, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser AEB müssen durch die Parteien ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Partei Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag verzögert oder nicht geltend machen, bedeutet das keinen Verzicht auf derartige Rechte. Die Rechte und Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen AEB, deren fortlaufende Geltung naturgemäß erwartet werden kann (continuing in nature), bestehen auch nach Auslaufen oder Kündigung eines Vertrages fort. Bei Widersprüchen zwischen der originalen englischen Fassung dieser AEB mit der englischen Übersetzung oder einer Übersetzung in eine andere Sprache, geht die englische Fassung vor.

## 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der jeweilige Vertrag und die AEB unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsabkommen, vom 11. April 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des in Handelssachen sachlich zu-ständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt.

